



# KANZLEI-INFORMATIONEN ZU STEUERN, RECHT UND WIRTSCHAFT

BAUM & PARTNER  
Steuerberater|Rechtsanwalt

Liebe Leserin,  
lieber Leser,

trotz aller Fördermaßnahmen sind der Einzelhandel, die Restaurants und die Unterhaltungsbranche im Krisenmodus. Das Kulturleben liegt brach. Wegen der Hilfeleistung beim Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Fördermitteln, aber auch wegen der temporären Absenkung der Mehrwertsteuersätze ist bei den Steuerberatern Land unter. Die Anfertigung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen verzögert sich notgedrungen. Eine Verlängerung der Abgabefristen bis Ende Mai 2021 ist im Gespräch.



Corona hat einen Strukturwandel angestoßen. Der Online-Handel wächst rasant und hat in der Pandemie den endgültigen Durchbruch geschafft. Aber auch das Homeoffice erfreut sich zunehmender Beliebtheit.

Herr Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs, äußerte sich in einem Interview mit der FAZ, dass das Steuerrecht trotz aller Bemühungen immer komplizierter geworden ist. „Man verzweifelt gelegentlich“, u.a. führte er als Beispiel die MwSt-Senkung und die Regelungen zum Homeoffice an.

Die Umsatzsteuer wird nur für einen sehr kurzen Zeitraum gesenkt. Es bestand eine extreme Zeitnot bei der Einführung der Maßnahme; die Wirtschaft hatte gar nicht die Zeit, alle Systeme umzustellen. Und in einem halben Jahr wird alles wieder zurückgedreht.

Die Regelungen zum Homeoffice werden sicherlich zu Rechtsstreitigkeiten führen. Da sind diejenigen klar benachteiligt, die gar kein eigenes Arbeitszimmer haben, sondern das Homeoffice vom Küchentisch oder von einer Arbeitsecke aus erledigen. Das führt zu einer Gerechtigkeitsfrage. Menschen mit einer größeren Wohnung haben ein eigenes Arbeitszimmer und profitieren hierdurch auch noch mit einer steuerlichen Anerkennung. Deshalb sollte darüber nachgedacht werden, die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer durch entsprechende typisierende Pauschalen zu ergänzen.

Ich fürchte, die Steuererklärung auf dem Bierdeckel lässt noch länger auf sich warten.

Bleiben Sie fröhlich und vor allem: bleiben Sie gesund.

Herzlichst Ihr

Dipl.-Kfm. Herbert Baum  
Steuerberater

- Unsere WEB-Site, Rubrik „Service“ ..... 2
- Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten..... 2
- Sonderabschreibung von Betriebsvermögen
- Zeitlich begrenzte Einführung der degressiven Absetzung für Abnutzung..... 2
- Begrenzt abziehbare Sonderausgaben..... 3
- Jahressteuergesetz 2020: Geplante Änderungen..... 3
- Corona-Krise: Das Homeoffice als „häusliches Arbeitszimmer“? ..... 4
- Anerkennung als häusliches Arbeitszimmer ..... 4
- Ausrüstung elektronischer Kassen, Härtefallregelungen für elektronische Kassensysteme (TSE)
- Corona-Krise: (Nochmalige) Verlängerung der Frist zur Umstellung von Registrierkassen..... 4
- Kein privates Veräußerungsgeschäft bei Verkauf einer selbstgenutzten Wohnung und kurzzeitiger Vermietung ..... 4
- Corona-Krise: Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet..... 5
- Corona-Krise: Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020... 5
- Senkung des Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie..... 5
- Mindestlohn ab 01. Januar 2020: 9,35 € ..... 6
- Termine Dezember 2020..... 6
- Aktuelle Grunderwerbsteuersätze..... 7
- Künstlersozialabgabe steigt 2021 auf 4,4 % ..... 7
- Steuerliche Entlastung für Familien ab 2021 geplant..... 7
- Letzte Seite..... 8
- Spruchweisheiten..... 8
- Witze..... 8
- Etymologie..... 8
- Altersballade ..... 8
- Berliner Büro ..... 8

## Unsere WEB-Site, Rubrik „Service“

Hier sind sehr leicht verständliche Video-Tipps eingestellt, die zu vielen immer wieder relevanten Themen Stellung nehmen.

Beispiele für Gründer und Unternehmer:

- Digitale Rechnungen
- Aktuelle technische Anforderungen an elektronische Kassen
- Kasse richtig führen, die neuen Pflichten ab 2020
- Verfahrensdokumentation für Kassen
- Leasing oder Kauf
- Gutscheine, wann und in welcher Höhe Umsatzsteuer anfällt
- Gesetzlicher Mindestlohn
- Kassen-Nachschauf
- Scheinselbständigkeit
- Geschenke an Mitarbeiter und Geschäftspartner
- Bewirtungskosten
- E-Fahrzeuge für Mitarbeiter, neue Steuervergünstigungen
- Überbrückungshilfe, so beantragen Sie den neuen Zuschuss
- Umsatzsteuersenkung, was ist zu beachten
- Liquidität, wie bleibe ich zahlungsfähig
- Steuerstundung und –herabsetzung in der Krise

Für alle Steuerzahler:

- Reisekosten
- Dienstwagen
- Was das Finanzamt über Sie weiß
- Außergewöhnliche Belastungen
- Arbeitszimmer
- Fahrtenbuch
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Renten und Steuerpflicht

Für Arbeitnehmer:

- Doppelte Haushaltsführung
- Aushilfsjobs
- Lohnsteuerermäßigung
- Kostenpauschalen
- Lohnsteuerklassen, die richtige Wahl

Für Immobilienbesitzer:

- Baukindergeld
- Verkauf von Immobilien
- Vermietung an Angehörige
- Bauabzugssteuer
- Photovoltaikanlagen

### Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten

Zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus wurde 2019 ein neuer § 7b EStG eingeführt. Danach können für die Anschaffung bzw. Herstellung **neuer Mietwohnungen** im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den folgenden 3 Jahren Sonderabschreibungen in Höhe von bis zu 5% jährlich **zusätzlich** zu der „normalen“ Gebäudeabschreibung von regelmäßig 2% in Anspruch genommen werden. Die Schaffung neuer Wohnungen kann sowohl durch Neubau von Gebäuden als auch durch An- oder Umbau bestehender Gebäude erfolgen. Die **Anschaffung** einer neuen Wohnung wird nur gefördert, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgt.

### Sonderabschreibung von Betriebsvermögen Zeitlich begrenzte Einführung der degressiven Absetzung für Abnutzung

Für in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mithilfe des Zweiten Corona-Steuerhilfe-

gesetztes die Möglichkeit einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) wiederbelebt. Somit sind unter Umständen höhere Abschreibungen möglich, was zu niedrigeren steuerpflichtigen Einkommen führt.

Als bewegliche Wirtschaftsgüter gelten gegebenenfalls auch größere Produktionsanlagen. Bei Gebäuden hingegen scheidet die erhöhte Abschreibung aus. Bei der degressiven AfA erfolgt die prozentuale Minderung immer ausgehend vom Restbuchwert des Wirtschaftsguts, während bei der linearen AfA ein jährlich gleichbleibender Betrag als Aufwand berücksichtigt wird.

**Beispiel:**

Anschaffung eines PKW zum 01.01.2020 für 100.000 EUR, Nutzungsdauer: sechs Jahre

**AfA linear 2020:**

$$100.000 \text{ €} / 6 \text{ Jahre} = 16.666 \text{ €}$$

**AfA degressiv 2020:**

$$16.666 \times 2,5 = 41.665 \text{ €}$$

jedoch nicht mehr als 25% der Anschaffungskosten von 100.000 € bzw. des jeweiligen Restbuchwertes

➔ degressive AfA 25.000 €

Insgesamt ergibt sich also für das Jahr 2020 ein Vorteil von 8.334 €. In späteren Jahren sinkt die Bemessungsgrundlage der degressiven AfA jeweils, da die Anschaffungskosten als Grundlage immer um die AfA-Beträge der Vorjahre gemindert werden. Die jeweilige Jahres-AfA wird also immer vom jeweiligen Restbuchwert des Vorjahres berechnet. Durch die degressive Abschreibung entstehen so in den ersten Jahren gegen-

über der linearen AfA höhere Abschreibungen, es wird im Ergebnis Potential zur Steuerminderung zeitlich vorgezogen. Der Übergang zur linearen AfA ist jedoch jederzeit möglich.

### Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

Unterhaltsleistungen (§10 Abs. 1a Nr. 1 EStG):

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehepartner**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auf Antrag bis zu **13.805 EUR** – ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

Kinderbetreuungskosten (§10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z.B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind 2/3 der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens **4.000 EUR** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung**, ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis

zur Vollendung des **14. Lebensjahres** oder wenn Kinder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Berufsausbildungskosten (§10 Abs. 1 Nr. 7 EStG):

Aufwendungen für die (eigene) **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von **6.000 EUR** (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-) Dienstverhältnisses möglich.

Schulgeld (§10 Abs. 1 Nr. 9 EStG):

**30%** des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-) Schulen in EU-/ EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 EUR** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt

### Jahressteuergesetz 2020: Geplante Änderungen

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 enthält zahlreiche Gesetzesänderungen in verschiedenen Bereichen; besonders hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Für kleine und mittlere Unternehmen soll die Investitionsförderung nach **§ 7g EStG (Investitionsabzugsbetrag, IAB)** bereits für 2020 verbessert werden. Entgegen dem ursprünglichen Entwurf soll es bei der mindestens 90%igen betrieblichen Nutzung bleiben, wobei künftig auch längerfristig vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt sein sollen. Die einheitliche Gewinngrenze soll 150.000 EUR betragen. Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige Investitionsfrist 2020 ausläuft, ist im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes auf vier Jahre verlängert worden. Unternehmen haben also bis zum 31.12.2021 Zeit für entsprechende Investitionen. Von dieser Fristverlängerung profitieren demnach Steuerpflichtige, die planmäßig 2020 in ein entsprechendes Wirtschaftsgut investieren wollten, die aber aufgrund der Corona-Krise nicht mehr können oder wollen.
- Bestimmte Leistungen des Arbeitgebers sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn
  1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
  2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
  3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten

künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und

4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Damit wird eine Verwaltungsregelung in das Gesetz übernommen, die Gehaltsumwandlungen zur Erlangung bestimmter Steuervergünstigungen ausschließen soll.

- Derzeit können bei einer **verbiligten** Vermietung einer Wohnung zu weniger als 66% der ortsüblichen Miete die Werbungskosten nur anteilig angezogen werden. Ab 2021 soll diese Grenze (wieder) auf 50% gesenkt werden.

Beträgt die Miete zwischen 50% und 66% der Vergleichsmiete, ist aber eine Totalüberschuss-Prognose zu erstellen; nur bei einem prognostizierten positiven Totalüberschuss ist dann der vollständige Werbungskostenabzug zulässig.

### Corona-Krise: Das Homeoffice als „häusliches Arbeitszimmer“?

Während der Corona-Krise arbeiten Mitarbeiter vermehrt im sog. Homeoffice. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob bzw. wie auf den häuslichen Arbeitsplatz entfallende Aufwendungen steuerlich z.B. als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

### Anerkennung als häusliches Arbeitszimmer

Eine steuerliche Berücksichtigung kommt nach den derzeitigen Regelungen überhaupt nur dann in Betracht, wenn der beruflich genutzte Raum als „häusliches Arbeitszimmer“ anzusehen ist. Dies

ist der Fall, wenn das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Eine private Mitbenutzung des Arbeitszimmers von 10 % ist bereits schädlich und würde zur vollständigen Nichtanerkennung des Zimmers führen; auch eine Geltendmachung von anteiligen Raumkosten (entsprechend des beruflichen Nutzungsanteils) ist dann nicht möglich. Damit bleiben ansonsten privat genutzte Räume, in denen Büroarbeiten in einer „Arbeitsecke“ (z.B. im Wohn- oder Schlafbereich) erledigt werden, von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen. Nach derzeitiger Rechtslage dürfen damit eine Reihe von Homeoffice-Arbeitsplätzen nicht begünstigt sein.

### Ausrüstung elektronischer Kassen, Härtefallregelungen für elektronische Kassensysteme (TSE)

### Corona-Krise: (nochmalige) Verlängerung der Frist zur Umstellung von Registrierkassen

Von Unternehmen, Händlern, Gastwirten usw. verwendete elektronische Registrierkassen müssen grundsätzlich ab Oktober 2020 mit einem manipulations-sicheren zertifizierten technischen Sicherheitssystem (TSE) ausgestattet sein. Aufgrund der aktuellen Corona-Krise und des erheblichen Aufwands im Zusammenhang mit der Umstellung der Umsatzsteuersätze haben viele Unternehmer zeitliche Probleme, die neuen Aufzeichnungssysteme fristgerecht zu implementieren.

Daraufhin haben die Finanzministerien der meisten Bundesländer beschlossen, elektronische Aufzeichnungssysteme **ohne TSE** bis zum **31.03.2021** nicht zu beanstanden.

Voraussetzung hierfür ist:

- Der Unternehmer hat die entsprechenden Systeme bis zum 30.09.2020 nachweislich verbindlich **bestellt** oder in Auftrag gegeben oder
- Es ist der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche aber nachweislich noch **nicht** verfügbar.

Für Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 aufgrund früherer Anforderungen angeschafft wurden und **nicht umrüstbar** sind, bleibt es bei der bisherigen Übergangsregelung: Derartige Kassen dürfen weiterhin **bis zum 31.12.2022** verwendet werden.

### Kein privates Veräußerungsgeschäft bei Verkauf einer selbstgenutzten Wohnung und kurzzeitiger Vermietung

Die Veräußerung einer Immobilie innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb ist dann nicht als sog. Privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn die Immobilie zuvor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Dafür genügt es nach dem Gesetzeswortlaut, wenn eine Selbstnutzung im Jahr der Veräußerung lediglich am 01. Januar, im Jahr davor durchgehend und im zweiten Jahr vor der Veräußerung nur am 31. Dezember vorgelegen hat. In der übrigen Zeit im Jahr der Veräußerung bzw. im zweiten Jahr der Veräußerung kann die Immobilie auch vermietet werden, ohne die Steuerfreiheit der Veräußerung zu gefährden; nur im Jahr vor der Veräußerung ist eine durchgehende Nutzung zu eigenen Wohnzwecken erforderlich. Die Finanzverwaltung hat sich nun dieser Rechtsauffassung angeschlossen.

## Corona-Krise: Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet

Durch die Corona-Steuerhilfegesetze sollen umfangreiche Konjunkturmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise umgesetzt werden, darunter u.a. auch die folgenden steuerlichen Regelungen:

In der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährte **Beihilfen und Unterstützungen** sind bis zu einem Betrag von insgesamt **1.500 EUR** lohnsteuerfrei und beitragsfrei in der Sozialversicherung (§3 Nr. 11a EStG).

Zuschüsse bzw. Aufstockungen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld für die Monate März 2020 bis Dezember 2020 sind lohnsteuerfrei, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrags zwischen dem „Soll-Entgelt“ und dem „Ist-Entgelt“ nicht übersteigen (§ 3 Nr. 28a EStG); diese Zuschüsse unterliegen – wie das Kurzarbeitergeld selbst – jedoch dem Progressionsvorbehalt.

Der Ansatz der Privatnutzung von ab dem 01.01.2019 angeschafften betrieblichen **Elektrofahrzeugen** mit nur 0,25% des Bruttolistenpreises pro Monat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG wird rückwirkend ab 01.01.2020 auf Fahrzeuge mit Bruttolistenpreisen bis **60.000 EUR** (bisher 40.000 EUR) ausgedehnt.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, kann

anstelle der linearen (wieder) eine **degressive Abschreibung** in Anspruch genommen werden. Der Prozentsatz darf höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung und nicht mehr als 25 % betragen.

## Corona-Krise: Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz werden der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% und der ermäßigte Steuersatz von 7% auf 5% in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 abgesenkt (vgl. § 28 Abs. 1 bis 3 UStG n.F.).

Maßgebend für die Anwendung der neuen Steuersätze von 16% bzw. 5 % ist, **wann die Leistung erbracht wird**. Eine **Lieferung** ist grundsätzlich bereits mit dem Beginn der Beförderung des Gegenstandes zum Kunden ausgeführt, eine sonstige Leistung (Dienstleistung, Werkleistung usw.) mit ihrem Abschluss. Für die Anwendung der neuen Steuersätze kommt es also weder auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung noch auf den Zahlungseingang an. Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuert (sog. Ist-Besteuerung).

Wird für eine im **Juli 2020** an einen Unternehmer erbrachte Leistung versehentlich noch der **alte** Umsatzsteuersatz von 19% bzw. 7% ausgewiesen und an das Finanzamt abgeführt, kann aus Vereinfachungsgründen auf eine Rechnungsberichtigung verzichtet werden und der Kunde kann in diesen Fällen trotzdem den Vorsteuerabzug mit dem ausgewiesenen Satz von 19% bzw. 7% vornehmen.

Besteht eine Leistung aus selbständigen Teilleistungen, über die auch selbständig abgerechnet wird (z.B. in der Bauwirtschaft oder der Anlagen errichtenden Industrie), kommt es für die Frage des Umsatzsteuersatzes darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Teilleistungen **ausgeführt** wurden.

Bei **Dauerleistungen** (z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen) sind die niedrigeren Steuersätze erstmals für den Abrechnungszeitraum anzuwenden, der nach dem 30.06.2020 endet. Die Verträge müssen für das zweite Halbjahr 2020 hinsichtlich des Umsatzsteuerausweises angepasst werden; dies kann durch ergänzende Unterlagen, die die für Rechnungen erforderlichen Angaben enthalten, erfolgen.

## Senkung des Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie

Restaurants, Cafés und andere Gastronomiebetriebe sollen u.a. auch durch eine Umsatzsteuerregelung finanziell unterstützt werden: Für die Abgabe von Speisen im Rahmen von Restaurationsleistungen (mit Ausnahme von Getränken) gilt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 statt des „normalen“ Steuersatzes (19%) der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7%.

## Abzinsung von unverzinslichen Darlehen

Werden Darlehen für betriebliche Zwecke gewährt und ist keine Verzinsung vereinbart, ist das Darlehen in der Bilanz des Darlehensempfängers mit einem Zinssatz von 5,5% abgezinst zu passivieren, wenn die Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt (§6 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Dies führt zu einem sofort-

tigen steuerlichen Ertrag in Höhe der Differenz zwischen Nennwert und abgezinstem Wert des Darlehens. Um eine Abzinsung zu vermeiden, ist regelmäßig eine geringfügige Verzinsung ausreichend.

### Erhöhte Pendlerpauschale ab 2021

Mit einem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sind einige steuerliche Regelungen beschlossen worden. Die Erhöhung der Entfernungspauschale war bis zuletzt unklar, jetzt ist eine Einigung

erzielt worden. Danach bleibt die Pauschale bis zum 20. Kilometer unverändert bei 0,30 €, ab dem **21. Kilometer** erhöht sich die Pauschale auf

0,35 € für die Jahre 2021 bis 2023 sowie auf

0,38 € für die Jahre 2024 bis 2026

### Mindestlohn ab 01. Januar 2020: 9,35 €

Die Mindestlohn-Kommission (paritätisch besetzt aus Vertretern von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften) hat beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn von

bisher 9,19 € auf 9,35 € je Zeitschunde anzuheben. Durch eine entsprechende Rechtsverordnung ist diese Anhebung rechtsverbindlich. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijobs) ist ab 2020 zu beachten, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns die Arbeitszeit ggf. entsprechend zu reduzieren ist, damit die Grenze von 450 € nicht überschritten wird.

## Dezember 2020 / Januar 2021

**Bitte beachten Sie folgende Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:**

STEUERART	FÄLLIGKEIT	FÄLLIGKEIT	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.20 <sup>1</sup>	11.01.21 <sup>2</sup>	
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.20	entfällt	
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.20	entfällt	
Umsatzsteuer	10.12.20 <sup>3</sup>	11.01.21 <sup>4</sup>	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup> Scheck <sup>6</sup>	14.12.20 10.12.20	14.01.21 10.01.21
Sozialversicherung <sup>7</sup>	28.12.20	27.01.21	
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

<sup>1</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das vorangegangene Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich

bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>6</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>7</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.12.2020/25.01.2021, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Aktuelle Grunderwerbsteuersätze

Die Bundesländer können die Höhe des Grunderwerbsteuersatzes selbst bestimmen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuellen Steuersätze:

Bundesland / Aktueller Grunderwerbsteuersatz	
Baden-Württemberg	5,0%
Bayern	3,5 %
Berlin	6,0 %
Brandenburg	6,5 %
Bremen	5,0 %
Hamburg	4,5 %
Hessen	6,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	6,0 %

Niedersachsen	5,0 %
Nordrhein-Westfalen	6,5 %
Rheinland-Pfalz	5,0 %
Saarland	6,5 %
Sachsen	3,5 %
Sachsen-Anhalt	5,0 %
Schleswig-Holstein	6,5 %
Thüringen	6,5 %

Der Grunderwerbsteuer unterliegt regelmäßig der Kauf eines Grundstückes, eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung; die Steuer wird unter Zugrundelegung des Kaufpreises des Objekts (bzw. der Gegenleistung) ermittelt. Maßgebend für die Anwendung des

Steuersatzes ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags.

## Künstlersozialabgabe steigt 2021 auf 4,4 %

Zum Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. Oktober 2020 die Ressort- und Verbändebeteiligung eingeleitet. Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2021 4,4 % betragen. Trotz des schwierigen wirtschaftlichen Hintergrunds gerade für die Kultur- und Kreativbranche durch die Corona-Pandemie muss der Abgabesatz von derzeit 4,2 % nur geringfügig angehoben werden.

## Steuerliche Entlastung für Familien ab 2021 geplant

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der zum Teil stufenweise ab dem Jahr 2021 Verbesserungen insbesondere beim Kindergeld und Kinderfreibetrag sowie beim Grundfreibetrag vorsieht. Flankiert werden diese Maßnahmen durch tarifliche Entlastungen zum Ausgleich der „kalten Progression“ in den Jahren 2021 und 2022. Der folgenden Übersicht können die wichtigsten Änderungen entnommen werden:

	aktuell	ab 2021	ab 2022
<b>Kindergeld</b>			
1. und 2. Kind jeweils	204 €	219 €	unverändert
für das 3. Kind	210 €	225 €	unverändert
ab dem 4. Kind jeweils	235 €	250 €	unverändert
<b>Kinderfreibeträge</b>	7812 €	8388 €	unverändert
<b>Grundfreibetrag</b>	9408 €	9696 €	9984 €
<b>Unterhaltshöchstbetrag</b> (§33 a Abs. 1 EStG)	9408 €	9696 €	9984 €

Ein Ehepaar mit 2 Kindern und einem Einkommen von 100.000 EUR hätte dann im Jahr 2021 eine steuerliche Entlastung gegenüber 2020 von 638 EUR und im Jahr 2022 von weiteren 224 EUR.

## IMPRESSUM

Die Kanzleiinformation erscheint in unregelmäßigen Zeitabständen.

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrundeliegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Verleger und Herausgeber:  
Baum & Partner PartG  
Diplom-Kaufmann  
Herbert Baum, Steuerberater

Redaktion:  
Sevay Schröder, Steuerberaterin

# LETZTE SEITE

## SPRUCHWEISHEITEN

Schön ist eigentlich alles,  
was man mit Liebe betrachtet.

*Christian Morgenstern*

Wirklich gute Freunde sind  
Menschen, die uns ganz genau  
kennen und trotzdem zu uns  
halten.

*Marie von Ebner-Eschenbach*

Ein Mensch, der seine Arbeit liebt,  
wird niemals alt.

*Paplo Casals*

## WITZE

Optimist: das Glas ist halb voll.  
Pessimist: das Glas ist halb leer.  
Donald Trump:  
der Wasserstand ist manipuliert.

\*\*\*\*\*

Auf die Frage, welches Land denn  
die meisten Corona-Opfer zu  
beklagen habe, antwortet Donald  
Trump voller Stolz: America: first!

\*\*\*\*\*

Geht ein Mann zum Arzt:  
„Meine Frau hat sich  
beide Beine gebrochen!“  
Der Arzt antwortet:  
„Oh Gott .... die Arme .....!

\*\*\*\*\*

Angela zu ihrer Freundin:  
„Ich muss jetzt echt aufpassen,  
dass ich bloß kein Kind kriege!“  
Freundin: „Ich dachte,  
Dein Mann sei sterilisiert?“  
Angela: „Eben!“

\*\*\*\*\*

In der Disco:  
Er: „Willst Du tanzen?“  
Sie: „Ja, gerne!“ Er: „Okay, super.  
Dann geh tanzen und ich  
unterhalte mich solange mit  
Deiner Freundin“.

\*\*\*\*\*

„Herr Doktor, alle behaupten,  
ich wäre eine Uhr!“  
„Ach, die wollen Sie doch  
nur aufziehen.“

\*\*\*\*\*

## ETYMOLOGIE

„Gerüstet, gewappnet sein“  
*vorbereitet sein*

Was wäre ein Ritter ohne Rüstung?  
Der Ritter legte sich diese Schutz-  
kleidung, die bis zu 30 Kilogramm  
wiegen konnte, mit Hilfe seines  
Knappen an und war dann für den  
Kampf gerüstet. Der Ritterpanzer  
diente zur Verteidigung. Wie auch  
heute noch entwickelte sich die  
Defensive immer als Antwort auf  
die Offensive, das heißt, neue stärke

kere Angriffswaffen erforderten  
wirksamere Verteidigungsmaß-  
nahmen. Gewappnet war man  
bewaffnet, denn das Wort „Wap-  
pen“ war im Mittelalter eine Neben-  
form von „Waffe“ und wurde erst  
ab dem 16. Jahrhundert im heu-  
tigen Sinn gebraucht. Ob gerüstet  
oder gewappnet – nach dem Ein-  
satz kam es zur Abrüstung, denn  
die Herren liefen zu Hause in der  
Burg ja nicht in Eisen herum.

## Altersballade

von Wilhelm Busch

Das grosse Glück noch klein zu sein,  
sieht wohl der Mensch als Kind nicht ein,  
und möchte, dass er ungefähr  
schon 16 oder 17 wär.

Doch dann mit 18 denkt er: Halt,  
wer über 20 ist, ist alt.  
Kaum ist die 20 grad geschafft  
erscheint die 30 greisenhaft.

Und an die 40, welche Wende,  
die 50 gilt beinah als Ende.  
Doch nach der 50, peu a peu,  
schraubt man das Ende in die Höh.

Die 60 scheint jetzt ganz passabel  
und erst die 70 misserabel.

Mit 70 aber hofft man still,  
ich werde 80 so Gott will.



## BAUM & PARTNER Steuerberater|Rechtsanwalt

### KÖLN

Rather Mauspfad 61  
51107 Köln-Rath  
Telefon +49 221 9 86 69-0  
Telefax +49 221 9 86 69-6  
koeln@kanzlei-baum.de  
www.kanzlei-baum.de

### Partner der PartG sind:

Dipl.-Kfm. Herbert Baum, Steuerberater  
Daniel Baum, Rechtsanwalt  
Sevay Schröder, Steuerberaterin

### BERLIN

Mansfelder Straße 29  
10709 Berlin-Wilmersdorf  
Telefon +49 30 684 00 77-0  
Telefax +49 30 684 00 77-6  
berlin@kanzlei-baum.de

### KÖNIGSWINTER

Auf der Berghecke 4  
53639 Königswinter  
Telefon +49 2244 2014  
Telefax +49 2244 91 51 10  
koewi@kanzlei-baum.de

### Mitarbeitende Berufsträger sind:

Daniela Kluß, Steuerberaterin\*  
Sabine Kluge, Steuerberaterin\*  
Anita Lehmacher, Steuerberaterin\*  
\*Angestellte Mitarbeiterin gem. § 58 StBG